BAB
Die Förderbank

Antrag

auf staatliche Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten auf Basis der Bundesrahmenregelung

Betrag in EUR

- ☐ Rettungsbeihilfe
- ☐ vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe
- ☐ Umstrukturierungsbeihilfe
- ☐ Massekredit

1. Antragsteller

Name/Firma

Adresse

Branche

Gründung

☐ Handelsregister-Nr.: Amtsgericht:

☐ Eintragung in der Handwerksrolle

Gesellschafter (Name/Anschrift/Geb.Dat. bzw. Firma/Anschrift/HR-Nr.) Anteilshöhe

Werden Gesellschaftsanteile treuhänderisch verwaltet?

Beteiligungen des Antragstellers und seiner Gesellschafter

Anzahl der Beschäftigten (zeitanteilig)

Bankverbindungen

2. Erläuterungen zum Finanzbedarf (Herkunft, Höhe, Laufzeit, Finanzierungsplan/Lastenverteilung)

3. Wurden für das Vorhaben weitere Beihilfen beantragt?

4. Wurden dem Antragsteller oder einem Unternehmen seiner Unternehmensgruppe in der Vergangenheit bereits Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen, vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen oder Massedarlehen gewährt?

5. Wurde eine Rückforderungsanordnung auf eine früher gewährte Beihilfe erlassen?

6. Besicherung

Name und Anschrift der Bürgen:

andere Sicherheiten:

7. Einzureichende Unterlagen gemäß Anlagen 1.a-d

a mit Antrag auf Rettungsbeihilfe
b mit Antrag auf vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe
c mit Antrag auf Umstrukturierungsbeihilfe
d mit Antrag auf Massekredit

8. Erklärungen des Antragstellers

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in den Anlagen gemachten Angaben.

Die "Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten" in der Fassung vom 15.01.2015 erkenne(n) ich/wir an.

Ich/Wir bestätige(n) die Einhaltung der Größenklassen für Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG).

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben über die Antragsberechtigung (gemäß Ziffern 1.-5.) in diesem Antrag sowie den dazugehörigen Anlagen subventionserheblich im Sinne § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetztes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sind.

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH ist berechtigt, die persönlichen und sachlichen Daten, die im Zusammenhang mit meinem/unserem Antrag nebst Anlagen stehen, an alle Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind.

Ich/Wir willige(n) ein, dass im Sinne einer Beihilfetransparenz auf einer Beihilfe-Website unteren anderem fol- gende Angaben veröffentlicht werden: Name des Beihilfeempfängers, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Region und Hauptwirtschaftszweig in der der Beihilfeempfänger angesiedelt bzw. in dem er tätig ist.

Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zweckgebunden als vorvertragliche Maßnahme erhoben und verarbeitet. Wir geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder wir Ihre Einwilligung eingeholt haben. Die personenbezogenen Daten sind für vorvertragliche Maßnahmen erforderlich.

Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie auf unserer Internet-Seite unter https://www.bab-bremen.de/bab/datenschutz.html einsehen oder unter der Telefonnummer 0421 96 00-40 beziehungsweise über mail@bab-bremen.de anfordern.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Anlagen

1. a Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf Rettungsbeihilfe
   b Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe
   c Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf Umstrukturierungsbeihilfe
   d Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf Massekredit

2. Informationsblatt KMU

3. Information/Einwilligungserklärung zum Datenschutz

4. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

5. Vertrauliche Selbstauskunft

6. Stellungnahme der Hausbank

7. Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

8. Anhang I der EU Leitlinie C 249/26 vom 31.07.2014

9. Anhang II der EU Leitlinie C 249/26 vom 31.07.2014

Anlage 1.a

Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf Rettungsbeihilfe

- Gültige Handelsregisterauszüge vom Antragsteller und aller verbundenen Unternehmen nebst aktueller Gesellschafterlisten.
- Kopien vom Gesellschaftsvertrag und ggf. von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.
- Unterschriebene Jahresabschlüsse des Antragstellers und aller verbundenen Unternehmen für die zurückliegenden 2 Geschäftsjahre.
- Aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung des laufenden Geschäftsjahres sowie zum 31.12. des Vorjahres mit Vorjahresvergleich und vollständigen Summen- und Saldenlisten.
- Aktuelle Saldenaufstellung aller Kredite mit Kopien der Kreditverträge bzw. Kreditzusagen.
- Aufstellungen der Offenen Posten (OP-Listen Creditoren und Debitoren) mit Angabe der Fälligkeiten.
- Darstellung der Unternehmensschwierigkeiten, deren Ursachen und das geplante weitere Vorgehen.
- Rentabilitäts- und Liquiditätsvorschau auf Monatsbasis mindestens für 6 Monate.
- Vertrauliche Selbstauskunft aller Gesellschafter und Bürgen (natürliche Personen).
-

Die Auswertung der eingereichten Unterlagen kann erfordern, dass weitere Angaben zu tätigen oder zusätzliche Unterlagen einzureichen sind.

Anlage 1.b

Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe

- Gültige Handelsregisterauszüge vom Antragsteller und aller verbundenen Unternehmen nebst aktueller Gesellschafterlisten.
- Kopien vom Gesellschaftsvertrag und ggf. von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.
- Unterschriebene Jahresabschlüsse des Antragstellers und aller verbundenen Unternehmen für die zurückliegenden 2 Geschäftsjahre.
- Aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung des laufenden Geschäftsjahres sowie zum 31.12. des Vorjahres mit Vorjahresvergleich und vollständigen Summen- und Saldenlisten.
- Aktuelle Saldenaufstellung aller Kredite mit Kopien der Kreditverträge bzw. Kreditzusagen.
- Aufstellungen der Offenen Posten (OP-Listen Creditoren und Debitoren) mit Angabe der Fälligkeiten.
- Darstellung der Unternehmensschwierigkeiten, deren Ursachen und das geplante weitere Vorgehen.
- Vereinfachter Umstrukturierungsplan der die Maßnahmen beinhaltet, welche das Unternehmen zur Erreichung einer nachhaltigen Rentabilität duchzuführen beabsichtigt.
- Rentabilitäts- und Liquiditätsvorschau auf Monatsbasis mindestens für 18 Monate.
- Zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfegewährung mit dem Binnenmarkt sind folgende Angaben notwendig:

  Darstellung der Folgen für das Unternehmen und des Marktes bei Ausbleiben einer Beihilfe.
- Vertrauliche Selbstauskunft aller Gesellschafter und Bürgen (natürliche Personen).
-

Die Auswertung der eingereichten Unterlagen kann erfordern, dass weitere Angaben zu tätigen oder zusätzliche Unterlagen einzureichen sind.

Anlage 1.c

Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf Umstrukturierungsbeihilfe

- Gültige Handelsregisterauszüge vom Antragsteller und aller verbundenen Unternehmen nebst aktueller Gesellschafterlisten.
- Kopien vom Gesellschaftsvertrag und ggf. von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.
- Unterschriebene Jahresabschlüsse des Antragstellers und aller verbundenen Unternehmen für die zurückliegenden 2 Geschäftsjahre.
- Aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung des laufenden Geschäftsjahres sowie zum 31.12. des Vorjahres mit Vorjahresvergleich und vollständigen Summen- und Saldenlisten.
- Aktuelle Saldenaufstellung aller Kredite mit Kopien der Kreditverträge bzw. Kreditzusagen.
- Detaillierter Umstrukturierungsplan
- Zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfegewährung mit dem Binnenmarkt sind folgende Angaben/Unterlagen notwendig:
  - Darstellung der Folgen für das Unternehmen und des Marktes bei Ausbleiben einer Beihilfe.
  - Alternativszenario durch Einleitung eines Insolvenz- oder Umstrukturierungsverfahrens ohne Beihilfe.
  - Darstellung der Eigenbeiträge des Antragstellers durch seine Anteilseigner und andere Gläubiger.
  - Darstellung der Maßnahmen zum Verlustausgleich durch Anteilseigner und nachrangige Gläubiger, ggf. Zwischenbilanz zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung.
  - Darstellung der Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen.
- Vertrauliche Selbstauskunft aller Gesellschafter und Bürgen (natürliche Personen).
-

Die Auswertung der eingereichten Unterlagen kann erfordern, dass weitere Angaben zu tätigen oder zusätzliche Unterlagen einzureichen sind.

Anlage 1.d

Einzureichende Unterlagen mit Antrag auf Massekredit

- Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichts im vorliegenden Insolvenzverfahren.
- Anordnung des Gerichts zur Begründung von Masseverbindlichkeiten.
- Insolvenzplan (ggf. mit Sachverständigengutachten)
- Aktuelle Auftragsbestandsliste mit Kalkulationen.
- Berichte über die Rechnungslegung.
- Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten des Insolvenzverfahrens.
- Detaillierte Angaben über den Verwendungszweck der Darlehensmittel mit konkreten Rückzahlungsvorschlägen.
-

Die Auswertung der eingereichten Unterlagen kann erfordern, dass weitere Angaben zu tätigen oder zusätzliche Unterlagen einzureichen sind.

Anlage 2

Informationsblatt

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003.

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)
sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)
sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25% bis einschließlich 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25% bis einschließlich 50% gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen
sind Unternehmen, die keine Anteile von 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseiner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich

Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,

- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name / Bezeichnung / Mitarbeiter / Jahresumsatz / Bilanzsumme) in die erste Zeile des Deckblatts des Berechnungsbogens (Anlage 3) übertragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und / oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in das Deckblatt des Berechnungsbogens (Anlage 3) unter der Rubrik „Antragsteller“ einzutragen.

Für jede direkte Beziehung mit einem Anteil ab 25% zu einem anderen Unternehmen ist jeweils ein Anhang A (Anlage 4) und / oder B (Anlage 5) des Berechnungsbogens auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang A (verbundene Unternehmen):
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang A zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:

Antrag stellendes Unternehmen	Antrag stellendes Unternehmen
I	I
VU – VU – VU	VU
I	I
VU	VU

Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes
Unternehmen
I
PU - VU - PU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang B (Partnerunternehmen):
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antrag stellendes
Unternehmen
I
VU – PU - VU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Deckblatt:
Die Ergebnisse aus allen Anhängen A und B sind auf das Deckblatt zu übertragen.

5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

Anlage 2

Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen

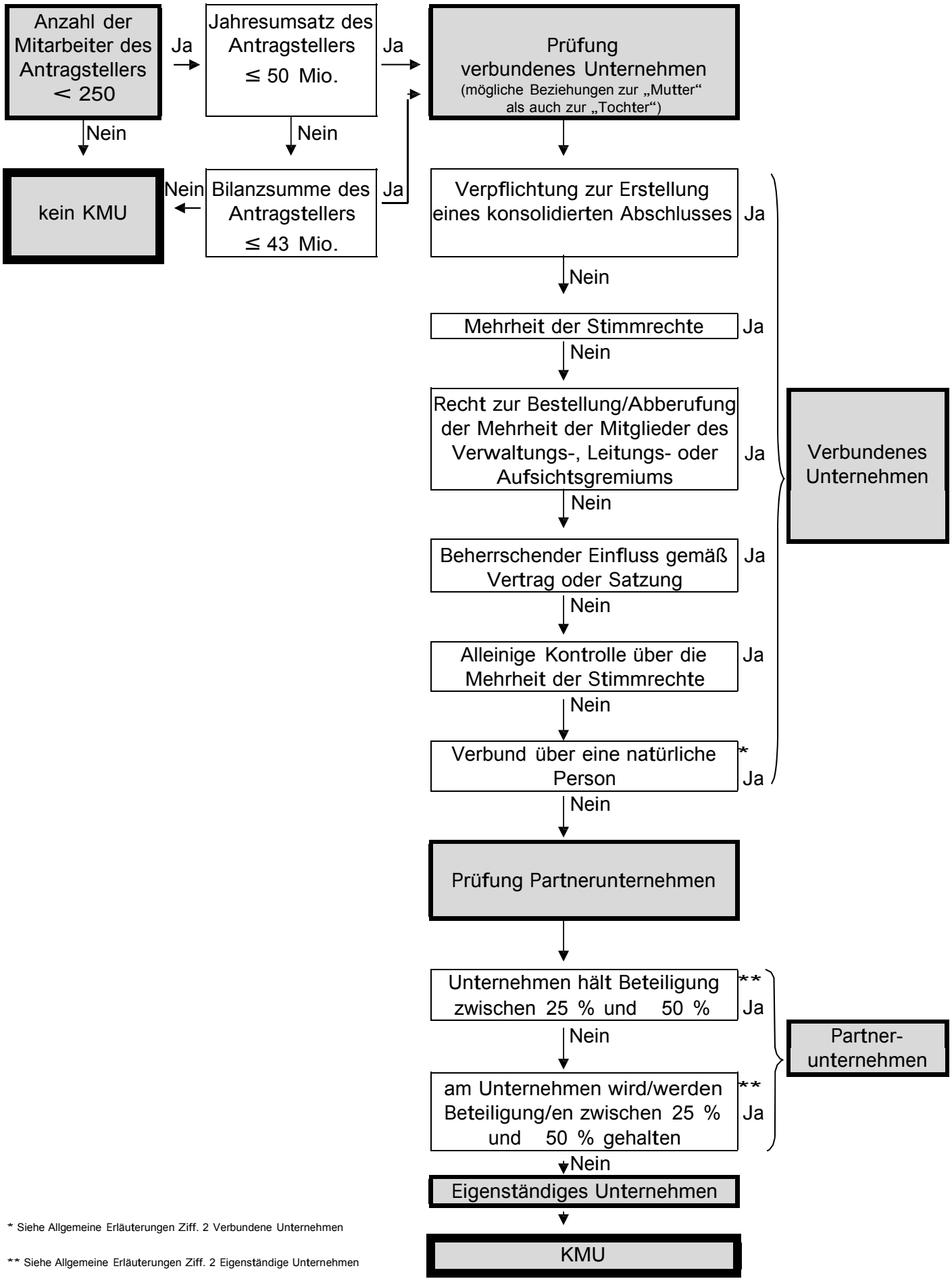

* Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen

** Siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

Anlage 2

Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen

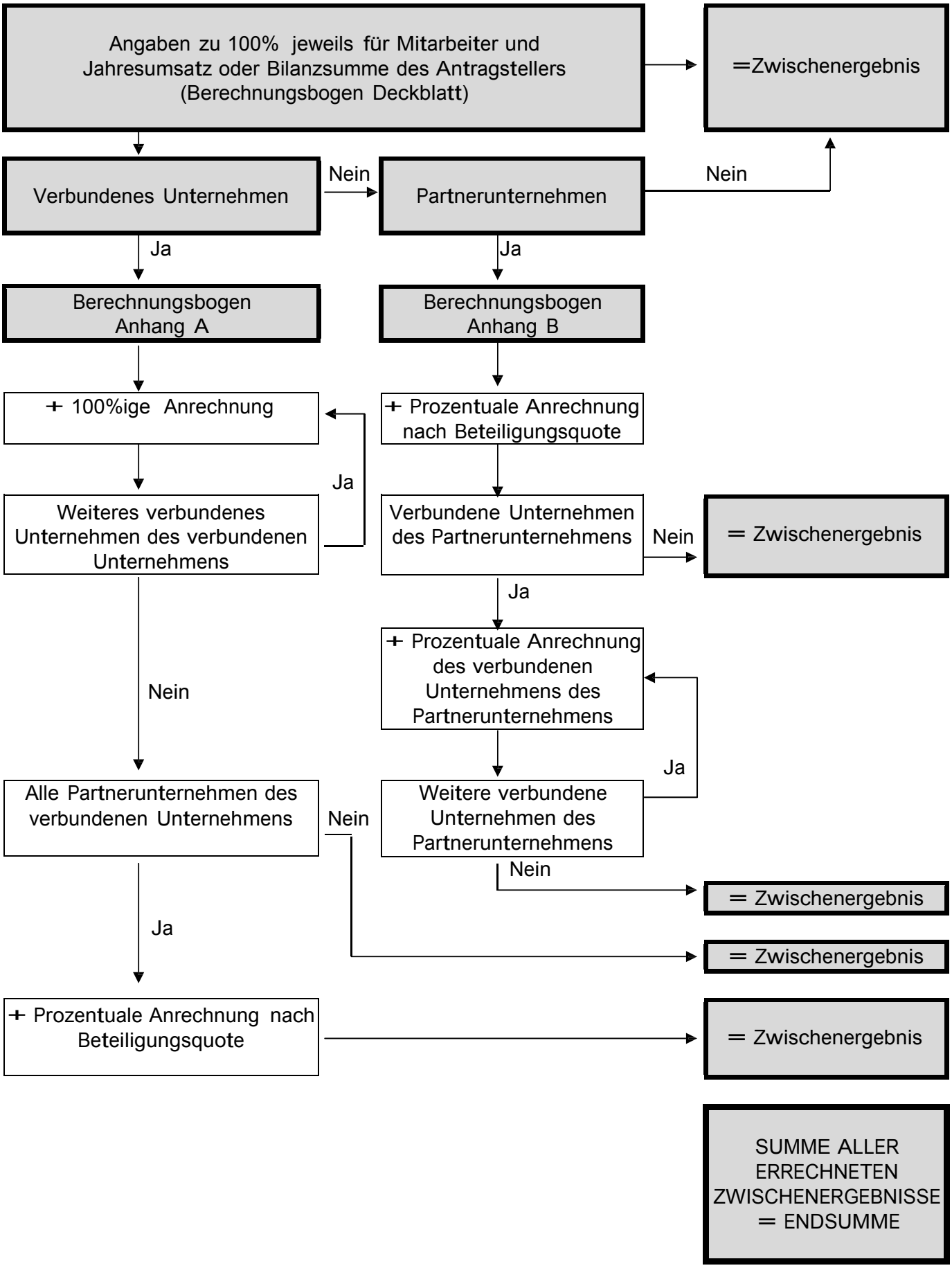

Anlage 2

Berechnungsbogen
Deckblatt

	Mitarbeiter	Jahresumsatz in TEUR	Bilanzsumme in TEUR
Antragsteller (Name/Bezeichnung)			
Berechnungsbogen Anhang A Lf. Nr. 1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Berechnungsbogen Anhang B Lf. Nr. 1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
Summe			

Anlage 2

Berechnungsbogen Anhang A für verbundene Unternehmen des Antragstellers Lf. Nr. ……..

Name/Bezeichnung des Antragstellers……

Alle Bilanzangaben in TEUR

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		Gesamtzahl (100%) Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Quote der Beteiligung …….% Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen (Name) ……				Partnerunternehmen (Name) ……						
				……	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung …….%		
				……	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung …….%		

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		Gesamtzahl (100%) Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Quote der Beteiligung …….% Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen (Name) ……				Partnerunternehmen (Name) ……						
				……	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung …….%		
				……	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung …….%		

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme		Gesamtzahl (100%) Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Quote der Beteiligung …….% Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Verbundenes Unternehmen (Name) ……				Partnerunternehmen (Name) ……						
				……	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung …….%		
				……	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung …….%		
Summe verbundene Unternehmen				Summe Partnerunternehmen						

* * * * * * * *

	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Summe verbundene Unternehmen			
Summe Partnerunternehmen			
Summe			

Anlage 2

Berechnungsbogen Anhang B für Partnerunternehmen des Antragstellers Lf. Nr. .....

Name/Bezeichnung des Antragstellers..... Alle Bilanzangaben in TEUR

	Gesamtzahl (100%)			Quote der Beteiligung .....%		
	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeiter	Jahresumsatz	Bilanzsumme
Partnerunternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
Verbundenes Unternehmen (Name)						
			Summe			

BAB
Die Förderbank

Datenschutzinformation

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH sowie ihrer Tochterunternehmen BAB Beteiligungs- und Management Gesellschaft Bremen mbH und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Geschäftsführer: Michael Lücken, Ralf Stapp
Domshof 14/15
28195 Bremen
Telefon: 0421 9600-40
mail@bab-bremen.de

1.1. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Domshof 14/15
28195 Bremen
Telefon: 0421 9600-368
datenschutz@bab-bremen.de

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

2.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Vergabe und Abwicklung von Förderkrediten, Zuschüssen, Beteiligungen und Bürgschaften (Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Kredit- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen). Verarbeitungsgrundlage: Art. 6 Absatz 1 Buchst. b) DSGVO. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich.
Die Bremer Aufbau-Bank GmbH wird im Rahmen ihrer Förderangelegenheiten im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bzw. für den Magistrat der Stadt Bremerhaven tätig.

2.2. Zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten
(Kreditwürdigkeitsprüfung; Betrugsprävention; Geldwäscheprävention; Risikobewertung)

Verarbeitungsgrundlage: Art. 6 Absatz 1 Buchst. c) DSGVO in Verbindung mit dem Kreditwesensgesetz und dem Geldwäschegesetz.

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH ist aufgrund gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen zu lassen und die Offenlegungspflichten gegenüber der FHB sowie des nationalen Rechnungshofes zu erfüllen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.

2.3 Zur Erfüllung von berechtigten Interessen auf der Basis von öffentlichen Aufgaben

Verarbeitungsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bremer Aufbau-Bank GmbH oder der FHB bzw. der Magistrat sowie dem Rechnungshof der FHB bzw. das Rechnungsprüfungsamt Bremerhaven erforderlich. Die berechtigten Interessen können aus der öffentlichen Aufgabe und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen abgeleitet werden.

Soweit erforderlich, werden im Rahmen der Wohnraumförderung Daten der Mieter des Förderobjektes erhoben und gespeichert. Der Förderungsnehmer hat dazu ein Einverständnis des Mieters einzuholen.

2.4 Weitere Verarbeitungszwecke

Die personenbezogenen Daten werden nicht für andere Zwecke verarbeitet.

2.5. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten?

Die von der Bremer Aufbau-Bank GmbH verarbeiteten personenbezogenen Daten sind für die Beratung, die Vorbereitung der Beratungsunterlagen, einen Vertragsabschluss sowie die Bearbeitung nach Vertragsabschluss erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass eine Förderung nur möglich ist, wenn die personenbezogenen Daten verarbeitet und an die jeweiligen Förderungspartner (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), KFW, FHB, Bremerhavener Gesellschaft für Innovationsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS Bremerhaven) weitergeleitet werden dürfen.

3. Wer bekommt meine Daten?

3.1.Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB)

Die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Daten lässt die Bremer Aufbau-Bank GmbH in ihrem Auftrag durch die zentralen Abteilungen der WFB (z.B. EDV, Rechnungswesen) verarbeiten und speichern. Daher ist es erforderlich, Daten an die zentralen Abteilungen weiterzuleiten. Es werden nur die jeweils erforderlichen Daten übermittelt. Dem Datenschutz wird durch vertragliche Vereinbarungen –Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag –Rechnung getragen.

3.2.Zusammenarbeit zwischen der FHB und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH wird im Rahmen ihrer Förderangelegenheiten im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bzw. für den Magistrat der Stadt Bremerhaven tätig.

Die Antragsannahme für Anträge aus Bremerhaven erfolgt gegebenenfalls über die BIS Bremerhaven. Im Rahmen der Antragsbearbeitung und der laufenden Verwaltung werden Daten zwischen der BAB und der BIS Bremerhaven ausgetauscht.

3.3.Weiterleitung im Rahmen von Ko-Finanzierungen

Soweit erforderlich arbeitet die Bremer Aufbau Bank GmbH mit der KfW zusammen und leitet entsprechend Daten weiter. Dabei handelt es sich teilweise um Ko-Finanzierungen aber auch um reine KFW-Finanzierungen.

Bei Krediten bzw. Beteiligungen aus Mitteln des EFRE-Darlehensfonds Bremen bzw. EFRE-Beteiligungsfonds Bremen, die aus Mitteln der Bremer Aufbau-Bank GmbH bzw. der FHB und aus Mitteln des EFRE gespeist werden, bestehen gegenüber der FHB, der Europäischen Kommission und den nationalen und europäischen Rechnungshöfen Informationspflichten zu dem mit EFRE-Mitteln geförderten Projekt.

3.4.Weiterleitungen im Rahmen der Finanzaufsicht

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH weist darauf hin, dass möglicherweise erhobene Daten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und an Landes-, Bundes-und Europabehörden zum Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse und gesetzlicher Bestimmungen und zu im Rahmen des Fördergeschäftes erforderlichen Auswertungs-und Planungszwecken weitergeleitet werden.

3.5.Sonstige Weiterleitungen

Des Weiteren werden im Rahmen der Bonitätsanalyse die der Bremer Aufbau-Bank GmbH von Ihnen zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse gegliedert und ausgewertet. Die Auswertung der anonymisiert übermittelten Daten erfolgt durch die SRating und Risikosysteme GmbH, Berlin. Dieses gilt auch für das vom Kreditgeber durchgeführte Rating. Dem Datenschutz wird hierbei durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen –Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag –Rechnung getragen.

Im Rahmen von Treuhandtätigkeiten „Bürgschaften“ für die FHB besteht nach Landesbürgschaftsrichtlinie die Möglichkeit externe Berater heranzuziehen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich Existenzgründung und Beratung werden personenbezogene Daten gegebenenfalls an andere Netzwerkpartner weitergeleitet.

Es ist von der Bremer Aufbau-Bank GmbH nicht beabsichtigt, personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Daten und Dokumente, für die ein öffentliches Interesse besteht, werden nach dem Bremischen Archivgesetz –BremArchivG dem Staatsarchiv angeboten

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs-und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

5. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH nutzt keine automatisierten Verarbeitungsprozesse einschließlich Profiling zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung (Artikel 22 DSGVO). Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Grundsätzlich besteht nach Artikel 21 EU DSGVO das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Datendurch die Bremer Aufbau-Bank GmbH. Allerdings weisen wir darauf hin, dass eine Förderung dann nicht mehr möglich ist.

Sollten Sie diese Rechte geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Bremer Aufbau-Bank GmbH, Domshof 14/15, 28195 Bremen oder per E-Mail an datenschutz@bab-bremen.de

7. Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

7.1. Bei grundsätzlichen Bedenken/Beschwerden im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie sich an die für die Bremer Aufbau-Bank GmbH zuständige Datenschutzaufsicht wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Bremen
Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven
Telefon: 0471 5962010
E-Mail: office@datenschutz.bremen

7.2. Wenn wir Ihre Fragen zu Ihrem Finanzierungsantrag/Finanzierungsvertrag nicht ausreichend beantworten oder Ihre Probleme nicht zufriedenstellend gelöst haben, können Sie sich an die BaFin als für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 10853117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0
Telefax: 0228 4108-15507.

7.3. In verwaltungsrechtlichen Fragen können Sie sich an die für die Wirtschaftsförderung zuständige Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die für die Wohnraumförderung zuständige Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung , die für die Umwelt-und Klimaschutzförderung zuständige Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft wenden.

Die Senatorin für Wirtschaft Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
Telefon: 0421 3618808

E-Mail: office@wae.bremen.de

Die Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft

An der Reeperbahn 2
28217 Bremen
Telefon: 0421 3612407
E-Mail: office@umwelt.bremen.de

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Telefon: 0421 36191000
E-Mail: office@bau.bremen.de

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bremer Aufbau-Bank GmbH müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Bremer Aufbau-Bank GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die Bremer Aufbau-Bank GmbH in den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Erklärung des Kunden

Ich/wir haben die „Information zum Datenschutz“ zur Kenntnis genommen.

Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere für die Bearbeitung, Verwaltung und Abwicklung des Förderantrages benötigten Daten nach Maßgabe der EU DSGVO verarbeitet werden und dass die im Rahmen der Vertragsabwicklung erhobenen Daten an die oben aufgeführten Stellen weitergeleitet werden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift(en)

BAB
Die Förderbank

Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz)

Antragsteller: _____

Name/**Bezeichnung** des antragstellenden/begünstigten Unternehmens _____

Nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) vom 24. November 2023 BGBl. 2023 I Nr. 321 vom 29. November 2023), in Verbindung mit dem Mindestlohngesetz für das Land Bremen – Landesmindestlohngesetz - vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 – 2043-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 372) in der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2022 (Brem.ABl S. 874) ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn - zurzeit ein Entgelt von 12,41 Euro (brutto) pro Stunde und ab dem 01.01.2025 ein Entgelt von 12,82 Euro (brutto) pro Stunde - zu zahlen.

Dementsprechend verpflichte ich mich, meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn je Zeitstunde zu zahlen, der ihnen nach jeweils geltender Gesetzeslage zusteht, auch wenn nach dem für mein Unternehmen zur Anwendung kommenden Tarifvertrag ein hiervon abweichend niedrigeres Entgelt zu zahlen ist. Sollten jeweils Bundes- und bremische Landesgesetze – ggf. auch parallel – Regelungen vorsehen, so verpflichte ich mich, mindestens den Mindestlohn nach der für Beschäftigte jeweils günstigsten Regelung zu zahlen.

In meinem Unternehmen kommt/kommen folgender/folgende Tarifvertrag/Tarifverträge zur Anwendung:

_____

<u>Subventionserheblichkeit</u>

Mir ist bekannt, dass es sich bei den oben gemachten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt. Unrichtige, unvollständige und unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und mir zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wurde ich von der BAB hingewiesen.

BREMEN
BREMERHAVEN

BAB
Die Förderbank

Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) zweckgebunden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erhoben und verarbeitet. Wir geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder wir Ihre Einwilligung eingeholt haben.

Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung können Sie auf unserer Internet-Seite unter www.bab-bremen.de/datenschutz einsehen oder unter der Telefonnummer 0421 96 00-40 beziehungsweise über mail@bab-bremen.de anfordern.

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers

BREMEN
BREMERHAVEN

Anlage 5

BAB
Die Förderbank

Vertrauliche Selbstauskunft

Nach § 18 Kreditwesengesetz sind Kreditinstitute bei der Kreditgewährung verpflichtet, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer ein zeitnahes, vollständiges Bild zu verschaffen. Bitte geben Sie uns die Selbstauskunft, die wir vertraulich behandeln werden, vollständig ausgefüllt zurück.

1. Persönliche Daten

Name, Vorname

Beruf

Arbeitgeber / Branche *seit*

selbstständig *seit*

Branche/Beruf

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Straße

Postleitzahl *Ort*

Telefon privat /geschäftlich

unterhaltsberechtigte Kinder (Zahl, Alter)

sonst. unterhaltsberechtigte Pers. (Zahl, Alter)

Bankverbindung / BIC

IBAN

Familienstand

- ☐ ledig
- ☐ verheiratet
- ☐ geschieden
- ☐ verwitwet
- ☐ getrennt lebend

Güterstand

- ☐ gesetzlich
- ☐ Gütertrennung
- ☐ Gütergemeinschaft
- ☐ nach ausländischem Recht verheiratet

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (Name / Anschrift)

Telefon-Nr.

Anlage 5

BAB
Die Förderbank

2. Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre

	20___	20___
2.1. Persönliche Bruttoeinkünfte		
Aus Vermietung und Verpachtung	_____ EUR	_____ EUR
aus Kapitalvermögen	_____ EUR	_____ EUR
aus Gewerbebetrieb/ selbständiger Tätigkeit (Unternehmensergebnis)	_____ EUR	_____ EUR
aus unselbständiger Tätigkeit (Bruttoarbeitslohn)	_____ EUR	_____ EUR
aus _____	_____ EUR	_____ EUR
insgesamt	========== **EUR**	========== **EUR**
2.2. Jährliche Aufwendungen		
Betriebs- und Bewirtschaftungskosten aus Immobilienvermögen	_____ EUR	_____ EUR
Zins- und Tilgungsleistungen	_____ EUR	_____ EUR
sonstige Fremdkapitalkosten	_____ EUR	_____ EUR
Beiträge Bausparkasse und/oder Lebensversicherungen	_____ EUR	_____ EUR
Mietaufwendungen und Leasingraten	_____ EUR	_____ EUR
Kosten der Lebenshaltung (ohne Miete)	_____ EUR	_____ EUR
Steuern und Sozialversicherungsabgaben	_____ EUR	_____ EUR
Sonstige laufende Belastungen	_____ EUR	_____ EUR
insgesamt	========== **EUR**	========== **EUR**
2.3. Überschuss		
(Bruttoeinkünfte ./. Aufwendungen)	========== **EUR**	========== **EUR**
2.4. Zu versteuerndes Einkommen	========== **EUR**	========== **EUR**

Einkommensteuerbescheide der letzten zwei Jahre liegen bei.

Da der Einkommensteuerbescheid für 20_____noch nicht vorliegt, erhalten Sie die Einkommensteuererklärung.

BAB
Die Förderbank

3. Aktuelle Vermögenssituation zum Stichtag: _____

3.1. Bruttovermögen

Grundbesitz (Summe der Verkehrswerte)	_____	EUR
Beteiligungen, Aktien (Kurswert)	_____	EUR
Sparguthaben, Festgeldanlagen, Rentenwerte	_____	EUR
Lebensversicherungen (Rückkaufswert)	_____	EUR
Vermögen im Ausland	_____	EUR
_____	_____	EUR
insgesamt	==========	**EUR**

3.2. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Grundbesitz	_____	EUR
Sonstige Bankverbindlichkeiten	_____	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	_____	EUR
_____	_____	EUR
insgesamt	==========	**EUR**

3.3. Reinvermögen

(Bruttovermögen ./. Verbindlichkeiten)	==========	**EUR**

3.4. Eventualverbindlichkeiten

übernommene Bürgschaften und Garantien	_____	EUR
bestehende Mithaftsverpflichtungen	_____	EUR
Sicherheiten, die nicht für unter 3.2. genannte Verbindlichkeiten gestellt wurden	_____	EUR
Nachschuss- oder Einzahlungsverpflichtungen	_____	EUR

BAB
Die Förderbank

4. Sonstiges

☐ Pfändungen ☐ Scheck- /Wechselproteste ☐ Scheck- / Lastschriftrückgaben

☐ Insolvenzantrag ☐ Konkurse/Vergleiche ☐ Zwangsverwaltung-/Zwangsversteigerungsverfahren

☐ Eidesstattliche Versicherung / Ladung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

vorgekommen, ggfs. wann _____

5. Ermächtigung

Ich bevollmächtige und beauftrage hiermit meinen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Steuerbevollmächtigten, die Richtigkeit meiner Angaben auf dieser Selbstauskunft zu bestätigen und der Bremer Aufbau-Bank GmbH während der Kreditlaufzeit alle gewünschten Auskünfte über meine wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) zu erteilen.

Ich bevollmächtige die Bank entsprechend, Auskünfte dort sowie bei Kreditinstituten einzuholen.

6. Bestätigung

Mir ist bekannt, dass u.a. die vorstehenden Angaben die Grundlage für eine Kredit-/Darlehensgewährung sind.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Bank keine Gewähr für die steuerliche Konzeption von Finanzierungsobjekten übernimmt.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

7. Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters bzw. Steuerbevollmächtigten

Ich bestätige die angegebenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Im Kalenderjahr 20____ wird das Einkommen voraussichtlich ☐ geringer ☐ etwa gleich ☐ höher ausfallen als im Vorjahr.

_____ _____
Ort, Datum Stempel und Unterschrift

Datenschutzhinweis
Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zweckgebunden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage ist die gesetzliche Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit c der EU DS-GVO in Verbindung mit § 18 Kreditwesengesetz sowie Art. 6 Abs. 1 lit f der EU DS-GVO. Wir geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder wir Ihre Einwilligung eingeholt haben. Die personenbezogenen Daten, die Sie im Rahmen der Selbstauskunft angeben sind für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen bzw. Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich.

Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung können Sie auf unserer Internet-Seite unter https://www.bab-bremen.de/bab/datenschutz.html einsehen oder unter der Telefonnummer 0421 96 00-40 beziehungsweise über mail@bab-bremen.de anfordern.

Anlage 6

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen

Anschrift der Hausbank:

Stellungnahme der Hausbank

Antrag auf Gewährung von Hilfen nach der Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten.

Antragsteller:

Zu dem vorliegenden Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir gewähren dem Antragsteller folgende Kredite:

Konto	Kreditart	Betrag	Laufzeit	Zinssatz	Tilgung	Besicherung

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, dass uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Weiterhin erklären wir, dass bei Bereitstellung der beantragten Hilfe das bestehende Kreditengagement unseres Instituts aufrechterhalten wird.

Ort, Datum

Stempel/Unterschriften der Hausbank

Bundesrahmenregelung
für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung
kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

Auf Basis der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1, im Folgenden: „Leitlinien“) wurde, um eine Vielzahl von Länderregelungen zu vermeiden, folgende Bundesrahmenregelung (im Folgenden: „Regelung“)[1] erarbeitet, angemeldet und von der Europäischen Kommission genehmigt.

Diese Regelung wurde seitens Entscheidung Europäischer Kommission am 18. Dezember 2020 bis zum 31.Dezember 2025 in folgender Fassung verlängert:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung findet Anwendung auf Beihilfen aller beihilfegewährenden Stellen in Deutschland für alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie alle kleineren staatlichen Unternehmen[2] in Schwierigkeiten, mit Ausnahme von Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau oder in der Stahlindustrie tätig sind, und von Unternehmen, für die spezifische Regeln für Finanzinstitute gelten; sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt. Ferner kann diese Regelung auf den Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien eingehalten werden, und auf die Land-und Forstwirtschaft einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Primärerzeugung angewendet werden.

(2) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine neuen Beihilfen auf Grundlage dieser Beihilferegelung gewährt werden.

(3) Für die Bestimmung eines kleinen und mittleren Unternehmens gilt die jeweils aktuelle Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.[3]

---

[1] Dies stellt keine mit Haushaltsmitteln des BMWi hinterlegte Förderrichtlinie dar, sondern dient als von KOM genehmigte beihilferechtliche Basis für entsprechende Förderrichtlinien bzw. Einzelfallförderungen von Bund, Ländern und Gemeinden, die dann – sofern sie sich inhaltlich im Rahmen dieser Regelung und der KOM-Leitlinien halten – nicht separat notifiziert und von KOM genehmigt werden müssen.

[2] Um eine Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen zu vermeiden, bezeichnet der Begriff „kleinere staatliche Unternehmen“ für die Zwecke dieser Regelung wirtschaftliche Gruppierungen mit eigenem Entscheidungsorgan, die nach der Empfehlung 2003/361/EG als kleine oder mittlere Unternehmen eingestuft würden, wenn nicht 25 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert würden.

[3] Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Regelung galt die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

§ 2 Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

(1) Beabsichtigt eine beihilfegewährende Stelle, einem Unternehmen im Einklang mit dieser Regelung Beihilfen zu gewähren, so muss sie objektiv nachweisen, dass das betreffende Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Für die Zwecke dieser Regelung gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Regelung befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Im Falle von Kapitalgesellschaften: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Grund- bzw. Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Eigenkapitals entspricht.

b) Im Falle von Personengesellschaften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

(2) Im Rahmen der vorliegenden Regelung kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs-, vorübergehende Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Beihilfe auf der Grundlage dieser Regelung in Frage:

a) Es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Regelung und

...

b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe.[4]

(3) Rettungsbeihilfen sowie vorübergehende Umstrukturierungshilfen können auch Unternehmen gewährt werden, die nicht in Schwierigkeiten sind, die aber aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände mit einem akuten Liquiditätsbedarf konfrontiert sind.

§ 3 Beihilfeinstrumente

(1) Auf Basis der Leitlinien sowie dieser Regelung sind drei Arten von Beihilfen möglich: Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungshilfen.

(2) Hinsichtlich von Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen, Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten und Beihilfen für DAWI-Erbringer in Schwierigkeiten wird auf die entsprechenden speziellen Abschnitte in den Leitlinien verwiesen.

§ 4 Voraussetzungen

(1) Der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden können, darf 10 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

(2) Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer auf Basis dieser Regelung gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

a) Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse: Die staatliche Beihilfe muss einem Ziel von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV dienen (§ 5).[5]

[4] Ausnahme: Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Beihilfen auf der Grundlage dieser Regelung grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich bei den Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens nachweislich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handelt, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in dieser Regelung festgelegten Voraussetzungen Beihilfen erhalten.

[5] Da Marktaustritte bei der Erzielung von Produktivitätswachstum eine wichtige Rolle spielen, bildet allein die Verhinderung des Marktaustritts eines Unternehmens keine ausreichende Rechtfertigung für eine Beihilfe. Es sollte eindeutig nachgewiesen werden, dass mit der Beihilfe ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird, da sie darauf abzielt, soziale Härten zu vermeiden oder Marktversagen zu beheben, indem sie die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherstellt.

...

b) Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen: Die staatliche Beihilfe darf nur dann gewährt werden, wenn sie wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann, zum Beispiel durch Behebung von Marktversagen oder Lösung eines Gleichheits- oder Kohäsionsproblems (§ 6).

c) Geeignetheit der Beihilfemaßnahme: Eine Beihilfemaßnahme wird nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn es andere, weniger wettbewerbsverfälschende Maßnahmen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann (§ 7).

d) Anreizeffekt: Es muss nachgewiesen werden, dass das begünstigte Unternehmen ohne die Beihilfe so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt würde, dass das Ziel von gemeinsamem Interesse nicht erreicht würde (§ 8).

e) Angemessenheit der Beihilfe (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum): Die Beihilfe darf das zur Verwirklichung des Ziels von gemeinsamem Interesse erforderliche Minimum nicht übersteigen (§§ 9a und 9b).

f) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten: Die negativen Auswirkungen der Beihilfe müssen in ausreichendem Maße begrenzt sein, so dass die Gesamtbilanz der Maßnahme positiv ausfällt (§§ 10 und 11).

g) Transparenz der Beihilfe: Die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit müssen problemlos Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und relevanten Informationen über die gewährten Beihilfen haben (§ 13).

§ 5 Ziel des gemeinsamen Interesses

(1) Die beihilfegewährende Stelle muss feststellen, dass der Ausfall des begünstigten Unternehmens wahrscheinlich soziale Härten oder Marktversagen bewirken würde, insbesondere, dass:

a) der Marktaustritt eines innovativen KMU oder eines KMU mit hohem Wachstumspotenzial negative Folgen haben könnte,

...

b) der Marktaustritt eines Unternehmens mit umfangreichen Verbindungen zu anderen lokalen oder regionalen Unternehmen, insbesondere zu anderen KMU, negative Folgen haben könnte,

c) das Versagen oder negative Anreize der Kreditmärkte die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmens bewirkt würde, oder

d) vergleichbare Härtefälle, die von dem begünstigten Unternehmen hinreichend zu begründen sind, eintreten würden.

(2) Umstrukturierungsbeihilfen dürfen sich nicht auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne dass die Ursachen dieser Verluste angegangen werden. Bei Umstrukturierungsbeihilfen muss daher ein realistischer, kohärenter und weitreichender Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens vorgelegt werden. Umstrukturierungen können eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. In der Regel gehen sie auch mit einer finanziellen Umstrukturierung in Form von Kapitalzuführungen durch neue oder bestehende Anteilseigner und Schuldenabbau durch bestehende Gläubiger einher.

(3) Die Gewährung der Beihilfe ist daher an die Umsetzung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen.

(4) Der Umstrukturierungsplan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben, wobei weitere, nicht im Umstrukturierungsplan vorgesehene staatliche Beihilfen auszuschließen sind. Der Umstrukturierungszeitraum sollte so kurz wie möglich sein. Der Umstrukturierungsplan ist mit allen erforderlichen Details vorzulegen.

(5) Im Umstrukturierungsplan müssen die Ursachen für die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens und dessen spezifische Schwächen genannt werden; ferner muss aufgezeigt

...

werden, wie die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen den Problemen, die den Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens zugrunde liegen, abhelfen werden.

(6) Der Umstrukturierungsplan muss Angaben zum Geschäftsmodell des begünstigten Unternehmens umfassen, aus denen hervorgeht, wie der Plan die langfristige Rentabilität des Unternehmens befördern wird. Dazu sollte insbesondere Folgendes zählen: Angaben zur Organisationsstruktur des begünstigten Unternehmens, Finanzierung, Corporate Governance und alle anderen relevanten Aspekte. Im Umstrukturierungsplan sollte festgestellt werden, ob die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens durch geeignetes rechtzeitiges Handeln des Managements hätten vermieden werden können; ist dies der Fall, sollte aufgezeigt werden, dass angemessene Änderungen hinsichtlich des Managements vorgenommen wurden. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches Geschäftsmodell oder System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

§ 6 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

Beihilfegewährende Stellen, die Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren planen, müssen einen Vergleich mit einem realistischen alternativen Szenario ohne staatliche Beihilfen vornehmen, in dem sie aufzeigen, in welchem Maße die angestrebten Ziele in § 5 dieser Regelung bei diesem alternativen Szenario überhaupt nicht oder nur in einem geringerem Maße erreicht würden. Bei solchen Szenarios kann es sich zum Beispiel um Umschuldung, Veräußerung von Vermögenswerten, Aufnahme privaten Kapitals, Verkauf an einen Wettbewerber oder Aufspaltung handeln; dies kann jeweils durch Einleitung eines Insolvenz- oder eines Umstrukturierungsverfahrens oder auf andere Weise erfolgen.

§ 7 Geeignetheit

(1) Rettungsbeihilfen können nur dann genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Es muss sich um vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln.

b) Die Finanzierungskosten des Darlehens oder, im Fall von Darlehensbürgschaften, die gesamten Finanzierungskosten des garantierten Darlehens einschließlich der Darlehenszinsen und der Garantieprämie müssen mit Absatz 2 im Einklang stehen.

...

c) Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen.

d) Die Rettungsbeihilfe darf für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden. Innerhalb dieses Zeitraums prüft die beihilfegewährende Stelle die Lage des begünstigten Unternehmens. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss
   i. die beihilfegewährende Stelle einen Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigen oder
   ii. das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorlegen oder
   iii. das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.

e) Rettungsbeihilfen dürfen nicht für die Finanzierung struktureller Maßnahmen, wie beispielsweise den Erwerb wesentlicher Geschäftsbereiche oder Vermögenswerte verwendet werden, es sei denn, sie sind im Hinblick auf das Überleben des begünstigten Unternehmens während der Laufzeit der Rettungsbeihilfe erforderlich.

(2) Die Vergütung für eine Rettungsbeihilfe darf nicht unter dem Referenzsatz liegen, der in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze[6] für schwache Unternehmen festgesetzt ist, die eine normale Besicherung bieten (derzeit IBOR für ein Jahr zuzüglich 400 Basispunkten) und bei Rettungsbeihilfen, deren Genehmigung sich verlängert, um mindestens 50 Basispunkte erhöht wird. Die beihilfegewährende Stelle muss nicht prüfen, ob diese Vergütung ein angemessener Richtwert ist.

(3) Die beihilfegewährenden Stellen können entscheiden, in welcher Form Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden sollen. Dabei sollten sie jedoch sicherstellen, dass das gewählte Instrument für das angestrebte Ziel geeignet ist. Die beihilfegewährenden Stellen sollten insbesondere prüfen, ob die Schwierigkeiten der begünstigten Unternehmen auf Liquiditätsprobleme oder eine Überschuldung zurückzuführen sind, und für die Lösung der festgestellten Probleme geeignete Instrumente wählen. Bei Solvenzproblemen könnte zum Beispiel die Erhöhung der Vermögenswerte durch Rekapitalisierung eine geeignete Vorgehensweise sein, während in einer Situation, in der die festgestellten Problemen in erster

[6] Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

Linie liquiditätsspezifisch sind, eine Unterstützung durch Darlehen oder Darlehensbürgschaften ausreichen könnte.

§ 8 Anreizeffekt

Beihilfegewährende Stellen, die Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren planen, müssen nachweisen, dass das begünstigte Unternehmen ohne die Beihilfe so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt würde, dass das in § 5 dieser Regelung festgelegte Ziel von gemeinsamem Interesse nicht erreicht würde. Dieser Nachweis kann Bestandteil der gemäß § 6 vorgelegten Notwendigkeitsanalyse sein.

§ 9a Angemessenheit der Beihilfe/ Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum bei Rettungsbeihilfen

Rettungsbeihilfen müssen auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I der Leitlinien herangezogen. Beihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, gewähren die beihilfegewährenden Stellen nur, wenn sie in einem Liquiditätsplan, in dem der Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens für die kommenden sechs Monate dargelegt ist, eingehend begründet werden.

§ 9b Angemessenheit der Beihilfe/ Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum bei Umstrukturierungsbeihilfen

(1) Höhe und Intensität von Umstrukturierungsbeihilfen müssen sich auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen ein ausreichender Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten und eine ausreichende Lastenverteilung gewährleistet sein. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt.

(2) Das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren müssen einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten. Ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein (dies ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen zinsvergünstigt ist oder wenn es mit staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die

...

Beihilfeelemente enthalten) und sollte in der Regel in Bezug auf die Auswirkungen auf die Solvenz oder Liquiditätsposition des begünstigten Unternehmens mit der gewährten Beihilfe vergleichbar sein. Wenn die zu gewährende Beihilfe zum Beispiel die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens stärkt, so sollte der Eigenbeitrag ebenfalls eigenkapitalstärkende Maßnahmen beinhalten, wie etwa die Beschaffung neuen Eigenkapitals von bestehenden Anteilseignern, die Abschreibung bestehender Verbindlichkeiten und Schuldscheine oder die Umwandlung bestehender Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder die Beschaffung von neuem externen Beteiligungskapital zu Marktkonditionen.

(3) Es muss sich um einen konkreten, das heißt tatsächlichen Beitrag — ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow — handeln. Er muss so hoch wie möglich sein. Beiträge des Staates und Beiträge öffentlicher Unternehmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie beihilfefrei sind. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beitrag von einer von der beihilfegewährenden Stelle unabhängigen Einrichtung (wie einer staatseigenen Bank oder einer öffentlichen Holdinggesellschaft) geleistet wird, die die Investitionsentscheidung auf der Grundlage ihrer eigenen geschäftlichen Interessen trifft.

(4) Die beihilfegewährenden Stellen können einen Eigenbeitrag als angemessen betrachten, wenn er bei mittleren Unternehmen mindestens 40 % der Umstrukturierungskosten beziehungsweise bei kleinen Unternehmen mindestens 25 % der Umstrukturierungskosten beträgt.

(5) Wird staatliche Unterstützung in einer Form gewährt, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens stärkt, z. B. wenn die beihilfegewährende Stelle Zuschüsse gewährt, Kapital zuführt oder Schulden abschreibt, so kann dies einen Schutz der Anteilseigner und der nachrangigen Gläubiger vor den Auswirkungen ihrer Entscheidung, in das begünstigte Unternehmen zu investieren, bewirken. Dies kann ein moralisches Risiko begründen und die Marktdisziplin untergraben. Daher sollten Beihilfen zur Deckung von Verlusten nur zu Bedingungen gewährt werden, die eine angemessene Einbeziehung der bestehenden Investoren in die Lastenverteilung beinhalten.

(6) „Angemessene Lastenverteilung“ bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Nachrangige Gläubiger sollten zum Ausgleich von Verlusten entweder durch Umwandlung des Kapitals der Schuldtitel in Eigenkapital oder durch Abschreibung des Kapitalbetrags der jeweiligen Instrumente beitragen. Daher sollte der Staat erst eingreifen, wenn die Verluste voll berücksichtigt und den bestehenden Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Schuldtitel

...

zugewiesen wurden.[7] Auf jeden Fall sollte ein Abfluss von Mitteln des begünstigten Unternehmens an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten oder nachrangigen Schuldtiteln während des Umstrukturierungszeitraums verhindert werden, soweit dies rechtlich möglich ist, es sei denn, dies würde diejenigen, die frisches Kapital zugeführt haben, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.

(7) Eine angemessene Lastenverteilung beinhaltet auch, dass staatliche Beihilfen, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens verbessern, zu Konditionen gewährt werden sollten, die dem Staat einen Anteil an künftigen Wertgewinnen des Empfängers zusichern, der angesichts des Verhältnisses zwischen dem Betrag des zugeführten staatlichen Kapitals und dem verbleibenden Eigenkapital des Unternehmens nach Berücksichtigung von Verlusten angemessen ist.

(8) Die beihilfegewährende Stelle kann Ausnahmen von der vollständigen Umsetzung der unter Absatz 6 dargelegten Maßnahmen zulassen, wenn derartige Maßnahmen andernfalls zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würden. Dies kann der Fall sein, wenn der Beihilfebetrag im Vergleich zum Eigenbeitrag gering ist oder die beihilfegewährende Stelle fest stellt, dass die nachrangigen Gläubiger wirtschaftlich schlechter gestellt wären, als es im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens ohne Gewährung staatlicher Beihilfen der Fall gewesen wäre.

(9) Die beihilfegewährende Stelle wird nicht in allen Fällen einen Beitrag der vorrangigen Gläubiger zur Wiederherstellung der Eigenkapitalposition eines begünstigten Unternehmens verlangen. Sie kann einen derartigen Beitrag jedoch als Grund für eine Verringerung des erforderlichen Ausmaßes an Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen werten.

§ 10 Negative Auswirkungen

(1) Eine beihilfegewährende Stelle, die Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen zu gewähren plant, muss prüfen, ob der Grundsatz der einmaligen Beihilfe erfüllt ist. Dazu muss die beihilfegewährende Stelle feststellen, ob das betreffende Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Inkrafttreten dieser Regelung, eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende

[7] Hierzu muss die Bilanzsituation des Unternehmens zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe erstellt werden.

Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden, es sei denn:

a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;

b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;

c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt, sofern:
   i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, vernünftigerweise davon ausgegangen werden konnte, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
   ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich werden, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;

d) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

(2) Änderungen der Eigentumsverhältnisse des begünstigten Unternehmens nach Gewährung einer Beihilfe oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Bereinigung seiner Altschulden zur Folge haben, berühren die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

(3) Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten, so gewährt die beihilfegewährende Stelle weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Beihilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans

...

eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten, so können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Regelung eingehalten werden. Die beihilfegewährende Stelle muss sicher stellen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.

(4) Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte von einem Unternehmen übernimmt, insbesondere von einem Unternehmen, gegen das eines der in Absatz 2 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe auf das übernehmende Unternehmen keine Anwendung, sofern keine wirtschaftliche Kontinuität zwischen dem alten Unternehmen und dem übernehmenden Unternehmen besteht.

§ 11 Art und Form der Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen bei Umstrukturierungsbeihilfen

(1) Bei Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen handelt es sich in der Regel um strukturelle Maßnahmen, d.h. Unternehmen, die eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, können zu einer Veräußerung von Vermögenswerten, einem Kapazitätsabbau oder einer Beschränkung ihrer Marktpräsenz verpflichtet werden. Solche Maßnahmen sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat, insbesondere dort, wo bedeutende Überkapazitäten bestehen. Veräußerungen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der Laufzeit des Umstrukturierungsplans stattfinden; dabei sind der Art der zu veräußernden Vermögenswerte sowie jeglichen Hindernissen bei deren Veräußerung Rechnung zu tragen. Veräußerungen, Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität notwendig wären, werden in der Regel nicht als ausreichend betrachtet, um Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen.

Damit solche Maßnahmen den Wettbewerb stärken und dem Binnenmarkt zugutekommen können, sollten sie den Markteintritt neuer Wettbewerber, die Expansion bereits vorhandener

...

kleinerer Wettbewerber oder grenzübergreifende Tätigkeiten fördern. Ein Rückzug auf die nationale Ebene und eine Fragmentierung des Binnenmarkts sollten vermieden werden.

Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten keine Verschlechterung der Marktstruktur bewirken. Strukturelle Maßnahmen sollten daher in der Regel in Form von Veräußerungen rentabler eigenständiger Geschäftsbereiche als arbeitende Unternehmen erfolgen, die, wenn sie von einem geeigneten Käufer betrieben werden, langfristig wettbewerbsfähig sein können. Sollte eine solche Einheit nicht vorhanden sein, könnte das begünstigte Unternehmen auch eine bestehende, angemessen finanzierte Tätigkeit ausgliedern und anschließend veräußern und auf diese Weise ein neues, rentables Unternehmen schaffen, das in der Lage sein sollte, im Wettbewerb zu bestehen. Strukturelle Maßnahmen in Form einer Veräußerung von Vermögenswerten allein, in deren Rahmen kein rentables und wettbewerbsfähiges Unternehmen geschaffen wird, sind im Hinblick auf die Wahrung des Wettbewerbs weniger wirksam und werden daher nur in Ausnahmefällen akzeptiert, in denen nachgewiesen werden kann, dass keine andere Art von strukturellen Maßnahmen durchführbar wäre oder dass andere strukturelle Maßnahmen die Rentabilität des Unternehmen ernsthaft beeinträchtigen würden.

Das begünstigte Unternehmen sollte Veräußerungen unterstützen, z. B. durch eine Ausgliederung von Tätigkeiten und die Zusage, keine Kunden des veräußerten Geschäftsbereichs anzuwerben.

Erscheint es schwierig, einen Käufer für die Vermögenswerte zu finden, die ein begünstigtes Unternehmen zur Veräußerung anbietet, so muss das Unternehmen, sobald es sich dieser Schwierigkeiten bewusst wird, andere Veräußerungen oder Maßnahmen vorschlagen, die im Hinblick auf die betroffenen Märkte getroffen werden, wenn die ursprüngliche Veräußerung fehlschlägt.

(2) Verhaltensmaßregeln sollen gewährleisten, dass die Beihilfe nur zur Finanzierung der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität verwendet und nicht zur Verlängerung schwerwiegender und anhaltender Störungen der Marktstruktur oder aber zur Abschottung des begünstigten Unternehmens vom gesunden Wettbewerb missbraucht wird.

Folgende Verhaltensmaßregeln müssen in allen Fällen Anwendung finden, um zu verhindern, dass die Wirkung der strukturellen Maßnahmen beeinträchtigt wird; sie sollten im Prinzip für die Laufzeit des Umstrukturierungsplans auferlegt werden:

...

a) Die Beihilfeempfänger dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keinerlei Unternehmensanteile erwerben, es sei denn, dies ist zur Gewährleistung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens unerlässlich. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Beihilfe zur Wiederherstellung der Rentabilität und nicht zur Finanzierung von Investitionen oder zum Ausbau der Präsenz des begünstigten Unternehmens auf bestehenden oder neuen Märkten verwendet wird. Wird ein solcher Erwerb von Unternehmensanteilen jedoch gemeldet, so kann er unter Umständen im Rahmen des Umstrukturierungsplans genehmigt werden.

b) Die begünstigten Unternehmen dürfen bei der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen staatliche Beihilfen nicht als Wettbewerbsvorteil anführen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, den begünstigten Unternehmen geschäftliche Tätigkeiten zu untersagen, die auf die rasche Vergrößerung ihres Marktanteils im Zusammenhang mit bestimmten Produkt- oder geografischen Märkten ausgerichtet sind, indem sie Konditionen (z. B. Preise und andere Geschäftsbedingungen) anbieten, bei denen Wettbewerber, die keine staatliche Beihilfen erhalten, nicht mithalten können. Derartige Einschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn keine andere strukturelle Maßnahme oder Verhaltensmaßregel die festgestellten Wettbewerbsverfälschungen angemessen beheben kann und sie selbst den Wettbewerb auf dem Markt nicht beeinträchtigen. Um dieser Voraussetzung Rechnung zu tragen, werden die beihilfegewährenden Stellen die vom begünstigten Unternehmen angebotenen Konditionen mit denen glaubwürdiger Wettbewerber vergleichen, die über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen.

(3) Im Rahmen ihrer allgemeinen Würdigung können Zusagen im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen durch das begünstigte Unternehmen berücksichtigt werden, die z. B. durch Erleichterung des Markteintritts oder des Marktaustritts zu einer Öffnung und Festigung der Märkte sowie zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen sollen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die dazu dienen, bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des begünstigten Unternehmens in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, im Einklang mit dem Unionsrecht für andere Unternehmen aus der Union zu öffnen. Derartige Initiativen können andere Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen ersetzen, die normalerweise von dem begünstigten Unternehmen verlangt würden.

(4) Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten sowohl Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko ausräumen als auch etwaige Wettbewerbsverfälschungen auf den Märkten beheben, auf denen das begünstigte Unternehmen tätig ist. Der Umfang

...

solcher Maßnahmen richtet sich nach mehreren Faktoren. Dazu zählen insbesondere der Umfang und die Art der Beihilfe und die Bedingungen und Umstände der Beihilfegewährung; die Größe und die Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und die Merkmale des betroffenen Marktes; das Ausmaß der verbleibenden Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko nach der Anwendung von Eigenbeitrags- und Lastenverteilungsmaßnahmen.

Die beihilfegewährenden Stellen werden insbesondere den Umfang, gegebenenfalls anhand von Näherungswerten, und die Art der Beihilfe, sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Vermögenswerten des begünstigten Unternehmens und im Verhältnis zur Größe des Marktes insgesamt, bewerten.

Die beihilfegewährenden Stellen werden die Größe und die Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinen Märkten sowohl vor als auch nach der Umstrukturierung bewerten, um die voraussichtlichen Auswirkungen der Beihilfe auf diesen Märkten im Vergleich zur beihilfefreien Fallkonstellation zu prüfen. Die Maßnahmen werden im Interesse der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Marktes ausgestaltet.

Im Hinblick auf etwaige Bedenken hinsichtlich des moralischen Risikos werden die beihilfegewährenden Stellen auch das Ausmaß des Eigenbeitrags und der Lastenverteilung prüfen. Wenn das Ausmaß des Eigenbeitrags und der Lastenverteilung die Anforderungen in dieser Regelung übersteigt, kann dies den Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen durch Begrenzung des Beihilfebetrags und des moralischen Risikos verringern.

Da Umstrukturierungsmaßnahmen unter Umständen das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können, werden Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, die dazu beitragen, dass die nationalen Märkte offen und bestreitbar bleiben, positiv bewertet.

Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten die Chancen des begünstigten Unternehmens auf die Wiederherstellung seiner Rentabilität nicht schmälern, was z. B. der Fall sein könnte, wenn die Durchführung einer Maßnahme sehr kostspielig ist oder in hinreichend begründeten Ausnahmefällen die Tätigkeit des begünstigten Unternehmens derart einschränken würde, dass die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens

...

beeinträchtigt würde; diese Maßnahmen sollten auch nicht zulasten der Verbraucher und des Wettbewerbs gehen.

(5) Die beihilfegewährende Stelle ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen von kleinen Unternehmen zu verlangen, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Kleine Unternehmen dürfen jedoch in der Regel während des Umstrukturierungszeitraums keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

§ 12 Vorübergehende Umstrukturierungshilfe

(1) Liquiditätshilfen können unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für länger als sechs Monate gewährt werden („vorübergehende Umstrukturierungshilfen“):

a) Es muss sich um Beihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln.

b) Die Finanzierungskosten des Darlehens oder, im Fall von Darlehensbürgschaften, die gesamten Finanzierungskosten des garantierten Darlehens einschließlich der Darlehenszinsen und der Garantieprämie müssen mit Absatz 2 im Einklang stehen.

c) Vorübergehende Umstrukturierungshilfen müssen sämtliche Voraussetzungen des § 4 erfüllen, soweit nicht § 12 etwas anderes vorsieht.

d) Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss
   i. die beihilfegewährende Stelle einen Umstrukturierungsplan oder einen Abwicklungsplan genehmigen oder
   ii. das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.

e) Innerhalb von sechs Monaten ab Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen, abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe, muss die beihilfegewährende Stelle einen vereinfachten Umstrukturierungsplan genehmigen. Dieser Plan muss mindestens die Maßnahmen enthalten, die das begünstigte Unternehmen durchzuführen plant, um seine langfristige Rentabilität ohne weitere staatliche Unterstützung wiederherzustellen.

...

(2) Die Vergütung für vorübergehende Umstrukturierungshilfen sollte nicht unter dem Referenzsatz liegen, der in der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze für schwache Unternehmen festgesetzt ist, die eine normale Besicherung bieten (derzeit IBOR für ein Jahr zuzüglich 400 Basispunkten). Um Anreize für einen Ausstieg zu bieten, sollte die Vergütung 12 Monate nach der Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen (abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe) um mindestens 50 Basispunkte angehoben werden.

(3) Vorübergehende Umstrukturierungshilfen müssen auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen; zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien herangezogen werden; Beihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn sie durch Vorlage eines Liquiditätsplans, in dem der Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens für die kommenden 18 Monate dargelegt ist, eingehend begründet werden.

§ 13 Jahresberichte, Evaluierung und Transparenz

(1) Die beihilfegewährenden Stellen werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jeweils zum Ende eines Kalenderjahres[8] Jahresberichte über die Nutzung dieser Regelung vorlegen, die die Bundesregierung wiederum an die Europäische Kommission weiterleitet. Diese Jahresberichte werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

(2) Die Europäische Kommission wird anhand der Jahresberichte prüfen, ob eine Evaluierung der Regelung im Sinne des Abschnitts 6.7. der Leitlinien erforderlich ist.

(3) Deutschland stellt sicher, dass ab dem 1. Juli 2016 folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:

- vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung oder des Gewährungsbeschlusses für Einzelbeihilfen einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder einen Link, der Zugang dazu bietet,
- Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),

[8] Sofern die Erstellung eines Jahresberichts aus administrativen Gründen nicht unmittelbar zum 31. Dezember des betreffenden Berichtsjahres möglich ist, dann sollte der Jahresbericht spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an das BMWi übersandt werden.

...

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, Art der Beihilfe und Beihilfebetrag je Beihilfeempfänger, Tag der Gewährung, Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist (auf NUTS-2-Ebene), sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen unter 500.000 EUR abgesehen werden (60.000 EUR bei begünstigten Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind).

Die Veröffentlichung dieser Angaben muss nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe erfolgen, mindestens zehn Jahre lang aufrechterhalten werden und ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

§ 14 Weitere Bestimmungen der beihilfegewährenden Stellen

Weitere Regelungen und Nebenbestimmungen der beihilfegewährenden Stellen, z.B. haushaltsrechtlicher, subventionsrechtlicher oder förderpolitischer Natur, sind zulässig, soweit sie nicht dieser Regelung, den Leitlinien oder allgemeinen europarechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

§ 15 Geltungsdauer dieser Regelung

Diese Regelung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft[9]; bis dahin halten die beihilfegewährenden Stellen die Stillhalteverpflichtung nach Art. 108 Absatz 3 AEUV ein. Diese Regelung gilt bis 31. Dezember 2025.

Berlin, 15. Januar 2021

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

[9] Die Genehmigung der KOM unter SA.59319 erfolgte am18.Dezember 2020.

ANHANG I

Formel [1] für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfe für einen Zeitraum von je sechs Monaten

$$\frac{EBIT_t + depreciation_t - (working\ capital_t - working\ capital_{t-1})}{2}$$

Die Formel basiert auf dem Betriebsergebnis des begünstigten Unternehmens (EBIT — Gewinn vor Zinsen und Steuern) im Jahr vor der Bewilligung bzw. Anmeldung der Beihilfe (angegeben als „t"). Zu diesem Betrag sind die Abschreibungen hinzuzurechnen; die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens sind von diesem Betrag abzuziehen. Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ergibt sich aus der Veränderung der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten [2] in den letzten abgeschlossenen Berichtsperioden. Ebenso müssen Rückstellungen auf Ebene des Betriebsergebnisses klar gekennzeichnet und vom Betriebsergebnis ausgenommen werden.

Die Formel soll Aufschluss über den negativen operativen Cashflow des begünstigten Unternehmens im Jahr vor der Anmeldung der Beihilfe (oder bei nicht angemeldeten Beihilfen vor deren Bewilligung) geben. Die Hälfte dieses Betrags sollte die Weiterführung des begünstigten Unternehmens für einen Zeitraum von sechs Monaten sicherstellen. Das Ergebnis aus der Formel muss daher für die Zwecke der Randnummer 60 durch 2 geteilt werden. Für die Zwecke der Randnummer 117 muss das Ergebnis aus der Formel mit 1,5 multipliziert werden.

Die Formel kann nur angewandt werden, wenn das Ergebnis negativ ist. Ist das Ergebnis positiv, muss eine ausführliche Erklärung abgegeben werden, in der aufgezeigt wird, dass das begünstigte Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 ist.

Beispiel:

Gewinn vor Zinsen und Steuern (Mio. EUR)	(12)	
Abschreibungen (Mio. EUR)	2	
Bilanz (Mio. EUR)	31.Dezember t	31.Dezember t-1
Umlaufvermögen		
Liquide Mittel	10	5
Forderungen	30	20
Vorräte	50	45
Transitorische Aktiva	20	10
Sonstige Vermögensgegenstände	20	20
Umlaufvermögen insgesamt	**130**	**100**
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten	20	25
Antizipative Passiva	15	10
Transitorische Passiva	5	5
Kurzfristige Verbindlichkeiten insgesamt	**40**	**40**
Nettoumlaufvermögen	90	60
Veränderung des Nettoumlaufvermögens	30	

[1] Zum Betriebsergebnis (EBIT) werden die Abschreibungen für denselben Zeitraum hinzugerechnet und die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren (Jahr vor Anmeldung der Beihilfe und das Jahr davor) abgezogen; dieser Betrag wird durch zwei geteilt, um den Betrag für sechs Monate zu bestimmen.

[2] Umlaufvermögen: liquide Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Anderkonten und debitorische Konten), sonstige Vermögensgegenstände, transitorische Aktiva, Vorräte. Kurzfristige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Lieferantenkonten und kreditorische Konten) und andere kurzfristige Verbindlichkeiten, transitorische Passiva, sonstige Rückstellungen, Steuerverbindlichkeiten.

[-12 + 2- 30]/2 = - 20 Mio.
EUR

Da sich aus der Formel ein höherer Betrag als 10 Mio. EUR ergibt, kann das unter Randnummer 121 beschriebene beschleunigte Verfahren nicht angewandt werden. Liegt der Betrag der Rettungsbeihilfe in diesem Beispiel bei über
20 Mio. EUR oder der Betrag der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe über 60 Mio. EUR, so muss der Beihilfebe• trag ferner durch Vorlage eines Liquiditätsplans, in dem der Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens dargelegt ist, eingehend begründet werden.

Anlage 9

ANHANG II

Muster für einen Umstrukturierungsplan

Dieser Anhang enthält ein Muster für den Inhalt eines Umstrukturierungsplans, um die Mitgliedstaaten und die Kommission dabei zu unterstützen, Umstrukturierungspläne so effizient wie möglich zu erstellen und zu prüfen.

Die nachstehenden Informationen lassen die detaillierteren Anforderungen der Leitlinien im Hinblick auf den Inhalt eines Umstrukturierungsplans und die anderen von den Mitgliedstaaten nachzuweisenden Aspekte unberührt.

1. Beschreibung des begünstigten Unternehmens.
2. Beschreibung der Märkte, auf denen das begünstigte Unternehmen tätig ist.
3. Aufzeigen des sozialen Härtefalls, der durch die Beihilfe verhindert werden soll, oder des Marktversagens, das durch die Beihilfe behoben werden soll; Vergleich mit einem realistischen alternativen Szenario ohne Beihilfen und Nachweis, dass das angestrebte Ziel bzw. die angestrebten Ziele im Falle des alternativen Szenarios nicht oder nur in geringerem Maße erreicht würden.
4. Beschreibung der Gründe für die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens (einschließlich einer Bewertung, inwiefern eventuelle Schwachpunkte des Geschäftsmodells oder des Systems der Unternehmensführung des begünstigten Unternehmens die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben und inwieweit diese Schwierigkeiten durch ein geeignetes rechtzeitiges Handeln des Managements hätten vermieden werden können) sowie SWOT-Analyse.
5. Beschreibung möglicher Pläne zur Behebung der Probleme des begünstigten Unternehmens und Vergleich dieser Pläne im Hinblick auf den jeweils erforderlichen Beihilfebetrag und die erwarteten Ergebnisse.
6. Beschreibung des staatlichen Eingreifens, ausführliche Angaben zu jeder einzelnen staatlichen Maßnahme (einschließlich Art, Betrag und Vergütung) sowie Nachweis, dass die gewählten staatlichen Instrumente geeignet sind, die aufgezeigten Probleme zu lösen.
7. Kurze Darstellung des Verfahrens zur Umsetzung des bevorzugten Plans im Hinblick auf die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von höchstens drei Jahren) einschließlich eines Zeitplans und einer Berechnung der Kosten der einzelnen Maßnahmen.
8. Geschäftsplan mit den Finanzprognosen für die nächsten fünf Jahre, in dem die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens nachgewiesen wird.
9. Nachweis der Wiederherstellung der Rentabilität sowohl in einem Basisszenario als auch in einem pessimistischen Szenario, Darlegung der zugrunde liegenden Annahmen und deren Begründung auf der Grundlage einer Marktstudie sowie Sensitivitätsanalyse.
10. Vorgeschlagene Eigenbeitrags- und Lastenverteilungsmaßnahmen.
11. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen.